

Städtebauförderung in Mecklenburg-Vorpommern

Förderrichtlinie der Stadt Burg Stargard für Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt“ im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung

Lesefassung zur Information der Bürger

§ 1 Grundlagen

- 1.1 Städtebauförderrichtlinie (StBauFR) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 2011 einschließlich der erlassenen Ergänzungen

§ 2. Geltungsbereich

- 2.1 Der Geltungsbereich für diese Richtlinie ist auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt“ der Stadt Burg Stargard räumlich beschränkt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Burg Stargard im Maßstab 1:1000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage einsehbar.

§ 3 Fördergrundsätze

- 3.1 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielstellungen der Stadt Burg Stargard, unter Berücksichtigung des städtebaulichen Rahmenplanes, den Bereichsplanungen sowie der Gestaltungssatzung stehen.

3.2 Es werden folgende Maßnahmen (lt. StBauFR M-V) gefördert:

- kleinteilige Sanierungsmaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes
Kostenobergrenze 300 Euro/m² WNFL
- Teil- und Vollmodernisierung
- Sofort- und Sicherungsmaßnahmen
Kostenobergrenze 300 Euro/m² Bruttogrundfläche
Förderobergrenze 150 Euro/m² Bruttogrundfläche
- Ordnungsmaßnahmen
- Neubau
225 Euro/WNFL,
zzgl. 60 Euro/WNFL Familienfreundliches Bauen und Wohnen,
zzgl. 30 Euro/ WNFL barrierefreies Bauen und Wohnen
- Außenanlagen

3.2.2 Einzelmaßnahmen

- Sockel
- Fassaden
- Dach
- Türen/Tore
- Fenster
- Hauseingangsstufen
- Freiflächengestaltung in öffentlich, zugänglichen bzw. einsehbaren Bereichen

3.2.3 Vollmodernisierung

- wie 3.2.2 zzgl. Innenausbau (Heizung, Lüftung, Sanitär, Trockenbau, Maler- und Fliesenarbeiten)

3.3 Nicht zuwendungsfähig:

- glänzende Dachziegel/steine (können aber engobiert sein)
- Kunststofffenster – und türen (Holzfenster nicht aus tropischem Holz)
- Buntsteinputz
- Kupfer

3.4 Prozentuale Förderung der Einzelmaßnahmen

- kleinteilige Sanierungsmaßnahmen
- bis zu 85% lt. StBauFR M-V
- Teil- und Vollmodernisierung
 - bis zu 50% bei einem Einzeldenkmal (G 3.3 lt. StBauFR M-V)
 - bis zu 30% bei einem Gebäude ohne städtebauliche Bedeutung (G3.3 lt. StBauFR M-V)
- Sofort- und Sicherungsmaßnahmen
 - bis zu 30%
- Ordnungsmaßnahmen
 - bis zu 100% förderfähig
- Außenanlagen
 - bis zu 40% förderfähig

§ 4 **Antragsverfahren**

- 4.1 Der Eigentümer stellt einen formlosen Antrag mit Beschreibung der beantragten Maßnahmen. Dieser Antrag wird durch die Stadt Burg Stargard an die DSK-BIG weitergeleitet.

Folgende Unterlagen werden zur Bearbeitung vom Eigentümer für eine **Sanierung** benötigt:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Erklärung Vorsteuerabzug
- Maßnahmenbeschreibung
- Fotodokumentation
- Wohn- und Nutzflächenberechnung bzw. Grundrisse (wenn vorhanden)
- aktueller Grundbuchauszug
- drei vergleichbare Angebote für das jeweilige Gewerk bzw. verpreistes Leistungsverzeichnis durch den Planer
- Stellungnahme Rahmenplaner

Folgende Unterlagen werden zur Bearbeitung vom Eigentümer für einen **Neubau** benötigt:

- formloser Antrag
- Planungsunterlagen
- Maßnahmenbeschreibung durch den Planer
- aktuellen Grundbuchauszug

- 4.2 ~~Eigenleistungen können~~ bei fachgerechter Ausführung auf die Gesamtbaukosten in Höhe von 60% einer vergleichbaren Leistung (Angebot oder nach Schmitz/Krings/Dahlhaus/Meisel) angerechnet werden und müssen vorher angezeigt werden, damit selbige in der Beschlussfassung berücksichtigt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen auf Förderfähigkeit wird ein Beschlussvorschlag für die Stadt Burg Stargard Stadtvertretersitzung bzw. Hauptausschuss erstellt. Parallel erhält der Eigentümer ein Schreiben zum Beschlussvorschlag bzw. zur Finanzierungsbestätigung, mit der Aufforderung einen Finanzierungs- und Bauzeitenplan vorzulegen um zu sehen, dass die Sanierungsmaßnahme mit Unterstützung von Städtebaufördermitteln ausfinanziert ist.

§ 5 **Durchführung**

- 5.1 Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreter bzw. durch den Hauptausschuss der Stadt Burg Stargard über die Höhe der Zuwendungen mit Städtebaufördermitteln wird der Vertrag über die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder zur Errichtung eines Neubaus erstellt und durch die drei Vertragspartner DSK-BIG, Eigentümer und Stadt Burg Stargard unterzeichnet.

Dieser Vertrag bildet die Grundlage zum Beginn jeder beantragten Maßnahme.

- 5.2 Die Auszahlung der Städtebaufördermittel wird im Vertrag geregelt und ist demzufolge einzuhalten.

- 5.3 Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt die Abrechnung durch die DSK BIG gegenüber dem Landesförderinstitut (LFI) Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Testierung durch das LFI M-V ist die Maßnahme abgeschlossen und wird archiviert.

§ 6 Abschreibung

- 6.1 Der Eigentümer hat die Möglichkeit, innerhalb des festgelegten Sanierungsgebietes die Sanierung seines Gebäudes, auch wenn keine Städtebaufördermittel in Anspruch genommen worden sind, nach dem Einkommenssteuergesetz 7h eine 9-jährige Abschreibung zu beantragen. Diese Beantragung erfolgt vor der Unterzeichnung des Modernisierungsvertrages und wird nur durch die Stadt Burg Stargard und dem Eigentümer abgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie der Stadt Burg Stargard für Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt“ im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Städtebaufördermittel.

Burg Stargard,

Bürgermeister

Bauamtsleiter